Hochschule Anhalt

Ordnung zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium, Lehre und Weiterbildung

(Evaluationsordnung-SLW)

Auf der Grundlage der §§ 7, 34 und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Lehrauftragsordnung sowie der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

§ 3 Verfahren der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

§ 4 Aufgaben des Präsidiums

§ 5 Aufgaben der Stabsstelle Qualitätsmanagement

§ 6 Aufgaben der Fachbereiche

§ 7 Lehrevaluation

§ 8 Studiengangsevaluation

§ 9 Datenschutz

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung dient der Profilbildung der Hochschule und ihrer Fachbereiche, der Rechenschaftslegung, der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Studienbedingungen, der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses sowie der Verbesserung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt (HSA) sowie der ihr zugeordneten Abteilung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK).

§ 2

Gegenstand und Ziel der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Gegenstand der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen und der Lehre. Dieses gilt gleichermaßen für die Kurse des LSK in Köthen.

(2) Ziel der Evaluation ist die systematische Analyse, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung der Studienbedingungen sowie des Lehrangebots.

(3) Ergebnisse der Evaluation als Bestandsaufnahme der Qualität sind die Grundlage für inhaltliche und strukturelle Reformmaßnahmen des Studien- bzw. Kursangebotes sowie für die Akkreditierung von Studiengängen.

§ 3

Verfahren der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Evaluationsverfahren sind:

a. Lehrevaluation (gem. § 8)
b. Studiengangsevaluation (gem. § 9)
c. Alumni-Befragungen

(2) Abweichend von Abs. 1 können auf Beschluss durch das Präsidium, der Fachbereichsleitungen oder der Leitung des Studienkollegs weitere Verfahren eingesetzt werden.

(3) Die Teilnahme an und die Durchführung von Evaluationen ist eine Dienstpflicht.

§ 4

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung an der gesamten Hochschule verantwortlich und stellt hierfür die notwendigen Mittel bereit.

(2) Das Präsidium wird bei der Durchführung der Evaluationsverfahren im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt.

(3) Das Präsidium ist für die anonymisierte Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation in einem Qualitäts- bzw. Evaluationsbericht verantwortlich.

§ 5

Aufgaben der Stabsstelle Qualitätsmanagement

(1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für die Beratung und Begleitung von Evaluationsaktivitäten verantwortlich. Dies sind insbesondere:

a. Bereitstellung einer Verfahrensanweisung zur Methodik und zur organisatorischen Abstimmung der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung innerhalb und zwischen den Fachbereichen.
b. Entwicklung von Fragebögen in Zusammenarbeit mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fachbereiche sowie der Leitung des Studienkollegs, welche durch das Präsidium freizugeben sind.
c. Auswertung von Befragungsergebnissen und Erstellung eines Berichtes an das Präsidium.
d. Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse.
e. Beratung bei der Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen der Qualitätssicherung.
f. Veröffentlichung des vom Präsidium freigegebenen Qualitäts- bzw. Evaluationsberichtes.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt in Abstimmung mit dem Präsidium und den Studiendekaninnen und Studiendekanen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung in den einzelnen Fachbereichen festgelegt sind.

(3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert die im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen erforderlichen Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche.

§ 6

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Durchführung der Evaluation und Umsetzung der qualitätssichernden und -erhöhenden Maßnahmen werden durch die Studiendekanin/den Studiendekan geleitet. Sie informieren regelmäßig den Fachbereichsrat über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.
(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die qualitätssichernden und qualitätserhöhenden Maßnahmen.

(3) Die Studiendekane unterstützen die Stabsstelle Qualitätsmanagement bei der Lehrevaluation durch die Bereitstellung der hierzu notwendigen Informationen und Zugangsdaten für die Studierenden.

(4) Die Aufgaben entsprechend Absatz 1 und 3 gelten für die Leitung des Studienkollegs sinngemäß.

§ 7
Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation dient insbesondere der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene. Sie bezieht sich deshalb auf jede Lehrveranstaltung eines Moduls und eines Kurses am Studienkolleg. Jede Lehrveranstaltung muss mindestens einmal innerhalb des zugrundeliegenden Regelstudienzyklusses evaluiert werden.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement organisiert die Durchführung der Lehrevaluation nach einem mit den Fachbereichen abgestimmten Zeitplan, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Lehrenden und Studierenden noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse diskutieren können (Feedbackgespräche).

(3) Die Auswertungsergebnisse werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement den Lehrenden sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan oder der Leiterin/dem Leiter des Studienkollegs zur Verfügung gestellt. Bei erheblichen Qualitätsmängeln haben die Leitungen der Fachbereiche bzw. des Studienkollegs gemeinsam mit den Lehrenden aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre abzuleiten.

§ 8

Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation bezieht sich auf die einzelnen Studiengänge der Fachbereiche. Sie ist eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums an der HSA.

(2) Die Studiengangsevaluation ist mindestens einmal innerhalb des zugrundeliegenden Regelstudienzyklusses durchzuführen.

(3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement organisiert die Durchführung der Studiengangsevaluation nach einem mit den Fachbereichen abgestimmten Zeitplan, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung.

(4) Die Studiengangsevaluation beinhaltet Befragungsschwerpunkte, welche sich an den Kriterien der Studienakkreditierungsordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) orientieren. Sie richtet sich an Studierende in verschiedenen Studienphasen.

(5) Die Auswertung der Daten (Stärken-/Schwächenanalyse) und Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Studiengangsgesprächen diskutiert und erarbeitet.

§ 9

Datenschutz

(1) Die Teilnahme an Evaluationen ist für Studierende freiwillig. Bei der Evaluation ist die Anonymität der Befragten zu gewährleisten. Die Evaluation wird über eine webbasierte Befragungssoftware durchgeführt, die den Anforderungen der jeweils gültigen DSGVO entspricht.

(2) Die Evaluation erfolgt regelmäßig und i. d. R. online. Hierzu sind die Studierenden per E-Mail einzuladen. Diese E-Mail hat unter anderem einen Link mit einem spezifischen Zugangscode zu beinhalten, mit welchem der Studierende auf den Fragebogen gelangt.

(3) Lehrende werden im Rahmen der Lehrevaluation grundsätzlich einzeln evaluiert. Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden durchgeführt ist eine gemeinsame Evaluation nur möglich, soweit alle Lehrenden ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erklärt haben.

(4) Eine Auswertung einer Evaluation kann nur erfolgen, wenn mindestens fünf Rückläufe eingehen. Eine Auswertung bei einer Grundgesamtheit von weniger als fünf Befragten kann erfolgen, wenn sich alle Befragten damit einverstanden erklären, dass auch bei weniger als fünf Rückläufen eine Auswertung erfolgen darf. Diese Einwilligung ist zu dokumentieren.

(5) Wird in einer Evaluation nach Geschlecht differenziert, so kann eine geschlechtsspezifische Auswertung nur vorgenommen werden, wenn von jedem Geschlecht mindestens fünf Rückläufer eingehen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Wird bei der Studiengangsbefragung nach dem Fachsemester differenziert, so kann eine fachsemesterspezifische Auswertung nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens fünf Studierende aus einem Fachsemester teilgenommen haben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nehmen weniger als fünf Studierende eines Fachsemesters teil, sind Fachsemester so zusammenzufassen, dass die Mindestanzahl von fünf Studierenden erreicht wird.

(7) Fristen zur Löschung der Lehrevaluationsergebnisse bestimmen sich nach § 7 Abs. 2 HSG LSA. Enthalten Ergebnisse der Studiengangsevaluation personenbezogene Daten, so sind diese spätestens nach Abschluss der nächsten Akkreditierung zu löschen.

(8) Vor der Durchführung der Evaluation sind Studierende und Lehrende über den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

§ 10

In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 13.09.2023.

(3) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2006 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 22/2006 außer Kraft.

(4) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2023 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 13.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt